

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 20. Dezember 2021, Zahl: 8170/2021 mit der Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 1. Oktober 2020, Zahl 817-0/2020 mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Friedhofes in Moosburg und der Aufbahrungshalle werden Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Friedhofes in Moosburg sind als Grabbenützungsg Gebühr und Friedhoferhaltungsbeitrag pauschaliert zu entrichten. Sie werden für 10 Jahre vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.



Marktgemeinde Moosburg und Karolingergemeinde
Kirchplatz 1 · 9062 Moosburg · Region Wörthersee · Österreich

Moosburg Service mit Elan – und das 41,5 Stunden pro Woche
Mo - Mi: 7.30 – 16.00 Uhr · Do: 7.30 – 18.00 Uhr · Fr: 7.30 – 13.00 Uhr

Banken: Raiffeisenbank Moosburg-Tigring, BLZ 39411, Kto-Nr.: 224
Sparkasse Feldkirchen-Moosburg; BLZ 20702, Kto-Nr.: 0200-000073

KÄRNTEN

Tel.: 04272 · 83 400-0
Fax: 04272 · 83 400-33

E-Mail: moosburg@ktn.gde.at
www.moosburg.gv.at

§ 3
Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Grabbenutzungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Einzelgrab	€ 194	€ 199	€ 205	€ 212	€ 218
Einzelgrab-Wand	€ 211	€ 217	€ 224	€ 231	€ 238
Doppelgrab	€ 255	€ 263	€ 271	€ 279	€ 287
Doppelgrab-Wand	€ 281	€ 290	€ 298	€ 307	€ 316
Urnennische	€ 637	€ 656	€ 675	€ 696	€ 716
Urnengrab	€ 637	€ 656	€ 675	€ 696	€ 716

(2) Die Höhe des Erhaltungsbeitrages wird wie folgt festgelegt.

Erhaltungsbeitrag	2022	2023	2024	2025	ab 2026
	€ 190	€ 200	€ 210	€ 220	€ 230

(3) Die Höhe des Erhaltungsbeitrages, für Gräber die vor dem 1. Jänner 2022 benützt werden (Restlaufzeit der Ruhezeit), wird wie folgt festgelegt und einmalig mit 31. Mai 2022 festgesetzt.

Für ein Grab, das seit 2021 genutzt wird:	171 Euro (Restlaufzeit 9 Jahre)
Für ein Grab, das seit 2020 genutzt wird:	152 Euro (Restlaufzeit 8 Jahre)
Für ein Grab, das seit 2019 genutzt wird:	133 Euro (Restlaufzeit 7 Jahre)
Für ein Grab, das seit 2018 genutzt wird:	114 Euro (Restlaufzeit 6 Jahre)
Für ein Grab, das seit 2017 genutzt wird:	95 Euro (Restlaufzeit 5 Jahre)
Für ein Grab, das seit 2016 genutzt wird:	76 Euro (Restlaufzeit 4 Jahre)
Für ein Grab, das seit 2015 genutzt wird:	57 Euro (Restlaufzeit 3 Jahre)
Für ein Grab, das seit 2014 genutzt wird:	38 Euro (Restlaufzeit 2 Jahre)
Für ein Grab, das seit 2013 genutzt wird:	19 Euro (Restlaufzeit 1 Jahr)

(4) Die Höhe der Gebühr für die Aussegnungshalle beträgt je Aufbahrung:

	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Halleng Gebühr					
je Aufbahrung	€ 165	€ 170	€ 175	€ 180	€ 185
Entsorgungsgebühr					
je Aufbahrung	€ 60	€ 62	€ 64	€ 66	€ 68

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt, oder die Aufbahrungshalle beansprucht.

§ 5
Abgabefestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren für die Grabstätten erfolgt jeweils für 10 Jahre.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 19. Dezember 2016, Zahl: 817-9/2016, mit welcher Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg Herbert Gaggl